

Informationsschreiben für Studienbewerber zur Deckung
von Studienplatzprozessen durch eine Rechtsschutzversicherung

Übersicht:	Seite:
I. Vorbemerkung	1
II. Probleme bei der Deckungsbewilligung	3
1. <u>Der Einwand des „Glücksspiels“ bzw. der Lotterie</u>	4
2. <u>Der Einwand des Dauerverstoßes</u>	4
3. <u>Nichterfüllung der Wartezeit</u>	5
4. <u>Einwand des Rechtsmissbrauchs</u>	5
5. <u>Die Frage der „Mutwilligkeit“</u>	5
6. <u>Der Einwand der fehlenden Erfolgsaussicht</u>	6
7. <u>Die derzeitige Regulierungspraxis</u>	7
III. Probleme bei der Abwicklung	9
1. <u>Deckungsbewilligung</u>	9
2. <u>Hinweis zur Selbstbeteiligung – bei jeder Uni fällt die Selbstbeteiligung (nur) einmal an</u>	10
3. <u>Sie müssen bei Inanspruchnahme der RSV mit Kündigung Ihres Vertrags rechnen</u>	10
4. <u>Die Korrespondenz mit der RSV</u>	11
5. <u>Die Anwaltsvergütung für die Korrespondenz mit der RSV</u>	11
IV. Abschließende Bemerkung	14

I. Vorbemerkung

Für dieses Info haben wir aktuell die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) zahlreicher Rechtsschutzversicherungen – im folgenden kurz RSV – und deren Änderungen ausgewertet. Wir können allerdings nicht ständig darauf achten, ob sich die ARB der Rechtsschutzversicherungen ändern. Hierzu sind wir auf die Informationen unserer Mandanten angewiesen.

Wir weisen jedoch bereits jetzt darauf hin, dass nach unserer Kenntnis praktisch alle Rechtsschutzversicherungen die Studienplatzklage nicht mehr versichern. Die RSV haben vor wenigen Jahren die Studienplatzklage aus dem Deckungsumfang herausgenommen. Wir haben allerdings immer wieder erlebt, dass den Rechtsschutzversicherungen hierbei Fehler unterlaufen (insbesondere bei Vertragsabschlüssen über das Internet). In einigen Fällen wurde beim Vertragsabschluss alsdann Bezug genommen auf frühere ARB der RSV, in der die Studienplatzklage noch enthalten war. Von daher sollten Sie stets, sofern Sie eine RSV haben, die ARB sorgfältig studieren. Es ist jedoch wenig sinnvoll, bei einem Neuabschluss darauf zu spekulieren, dass der Rechtsschutzversicherung erneut ein Bearbeitungsfehler unterläuft.

Die Studienplatzklagen sind bzw. waren bei allen RSV erst ab 2002 versicherbar. Derjenige, der einen älteren Versicherungsvertrag hat, kann sich die Besichtigung seiner Police „ersparen“. Vor dem Jahr 2002 hatte keine einzige Rechtsschutzversicherung das Hochschulrecht versichert. Von daher ist es in diesen Fällen müßig, eine uralte Versicherungspolice (aus dem „letzten Jahrtausend“) herauszusuchen und uns zwecks Überprüfung der Eintrittspflicht der RSV zuzusenden. Wie gesagt: Vor dem Jahr 2002 gab es keinen Rechtsschutz für die Studienplatzklage.

Der Versicherungsumfang zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt natürlich weiter, auch wenn bei einem Neuabschluss die Rechtsschutzversicherung die Studienplatzklage nicht mehr versichert. Sollte Ihnen jedoch die Rechtsschutzversicherung einen neuen Vertrag anbieten, sollten Sie sorgfältig darauf achten, dass hinsichtlich des Versicherungsumfanges die alten ARBs Anwendung finden. Anderenfalls wäre der Neuabschluss eines Versicherungsvertrags völlig unwirtschaftlich und unvernünftig.

Wir haben allerdings mehrere Fälle erlebt, in welchen es dem Versicherungsmakler gelungen ist, die Rechtsschutzversicherung beim Neuabschluss eines Vertrages im Jahr 2010 oder 2011 davon zu überzeugen, dass ältere ARBs Anwendung finden, in denen die Studienplatzklage noch versichert war. Wie dies die Versicherungsmakler geschafft haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

Selbst wenn Ihre Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist, bereiten diese im Allgemeinen zahlreiche Probleme bei der Rechtsschutzgewährung. Es gibt nur wenige Rechtsschutzversicherungen, die insoweit ziemlich problemlos Rechtsschutz gewähren. Dies gilt beispielsweise für D.A.S., R+V sowie VGH, mit denen wir allerdings spezielle Vereinbarungen getroffen haben. Im Übrigen gilt folgendes:

In der Vergangenheit haben die Studienplatzklage versichert: Advocard, Allianz, ARAG, D.A.S., Debeka, DEVK, Deurag, Domcura, HDI Gerling, ÖRAG, Provinzial, Rechtsschutz Union, Roland, VHW. Zu den Versicherungsgesellschaften, die das Verwaltungsrecht und damit die Studienplatzklage nie versichert haben, gehören z. B. die HUK Coburg, ADAC, Bruderhilfe, NRV und LMV.

Die Concordia-RSV, an die über die MLP zahlreiche Verträge vermittelt worden sind, war in einem von uns für zwei unserer Mandanten betriebenen Verfahren vom OLG Celle verurteilt worden, Rechtsschutz für Verfahren gegen 10 Universitäten zu gewähren; soweit wir Deckung für mehr als 10 Verfahren beantragt hatten, waren wir erfolglos. Gegen dieses Urteil des OLG Celle hat die Concordia die vom OLG Celle zugelassene Revision und wir eine so genannte Anschlussrevision eingelegt. Die Concordia wollte erreichen, dass sie in den Studienplatzklagen überhaupt keinen Rechtsschutz gewähren muss, obwohl sie in früheren Zeiten (bevor sie den Deckungsschutz für derartige Verfahren aus dem Versicherungsumfang herausgenommen hat) ausdrücklich damit geworben hat, dass die Studienplatzklagen bei ihr versichert sind. Wir wollten erreichen, dass die Concordia in mehr als 10 Verfahren Rechtsschutz gewähren muss. Der Auffassung des OLG Celle haben sich zwischenzeitlich das OLG Frankfurt am Main sowie das OLG Düsseldorf angeschlossen.

Zu einer Grundsatzentscheidung des BGH wird es jedoch in absehbarer Zeit nicht kommen. Der BGH hatte Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 23.09.2009 bestimmt. Nachdem jedoch die Rechtsschutzversicherungen erkannt hatten aufgrund der Hinweise des BGH, dass sie verlieren werden, haben sie ihre Revisionen zurückgenommen. Wir werden nunmehr in weiteren Prozessen darüber streiten müssen, ob die Rechtsschutzversicherung für mehr als 10 Verfahren Rechtsschutz gewähren müssen. Einige Rechtsschutzversicherungen haben dies im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010 anstandslos getan (so z.B. die R & V Versicherung), andere Rechtsschutzversicherungen beharren auf der Beschränkung von 10 Universitäten (so z.B. die Allianz Versicherung). Wir führen erneut für einige Mandanten Musterprozesse. Aus heutiger Sicht kann man darauf hinweisen, dass die Verbindlichkeit der Rechtsschutzgewährung für 10 Verfahren „wackelt“. Das Landgericht Hamburg hat in einem rechtskräftigen Urteil vom 02.10.2012 sich auf die Bemerkung beschränkt, dass die Führung von 10 Zulassungsverfahren im Studiengang Humanmedizin „nicht mutwillig“ sei und deshalb die RSV Rechtsschutz gewähren müsse. Da der Kläger nur Rechtsschutz für 10 Verfahren begehrt hat, musste sich das Landgericht Hamburg nicht mit der weitergehenden Frage beschäftigen, ob es insoweit eine (höhere) Grenze gibt. Das Landgericht München II hat zwischenzeitlich mehrfach die Auffassung vertreten, dass eine Rechtsschutzversicherung für mehr als 10 Verfahren Rechtsschutz zu gewähren hat. Abschließend geklärt ist dieses Problem jedoch noch nicht.

II. Probleme bei der Deckungsbewilligung

Selbst wenn bei Ihrer RSV die Studienplatzklage grundsätzlich versichert ist, bedeutet dies noch lange nicht, dass die RSV auch Rechtsschutz gewährt – jedenfalls nicht ohne heftige Gegenwehr, die Ihnen und uns das Verfahren erheblich erschwert. Die Rechtsschutzversicherungen gingen in der Vergangenheit grundsätzlich davon aus, dass bei einem Versicherungsfall lediglich ein einziger Prozess zu führen ist (so wie üblich) und haben dies bei der Prämienkalkulation berücksichtigt.

In der Kalkulation der Rechtsschutzversicherung ist nicht berücksichtigt, dass plötzlich ein Versicherungsnehmer (oder dessen Tochter bzw. Sohn) gleichzeitig 10 und mehr Zulassungsverfahren gegen verschiedene Universitäten im Studiengang Zahnmedizin oder Medizin führen will. Diese Verfahren sind natürlich mit einem erheblichen Kostenrisiko für die RSV verbunden. Aus diesem Grunde versuchen die Rechtsschutzversicherungen – an sich verständlicherweise – ihr Risiko zu minimieren.

Die Rechtsschutzversicherungen erheben zahlreiche Einwände. Es scheint kein Argument zu geben, dass den Versicherungen nicht zu dumm ist, um es vorzutragen. Im Einzelnen:

1. Der Einwand des „Glücksspiels“ bzw. der Lotterie

Einige RSV argumentieren dahingehend, dass zumindest in den Studiengängen Zahnmedizin und Humanmedizin die Studienplätze in der Regel verlost werden. Die Verlosung zählen sie zum „Glückspiel“, das grundsätzlich nicht versicherbar ist. Dieses Argument ist schlichtweg abwegig und wurde bereits vom OLG Celle zurückgewiesen. Gleichwohl wird es immer wieder „gebracht“

2. Der Einwand des Dauerverstoßes

Die Rechtsschutzversicherungen wollen von uns wissen, nach welchen Kriterien wir die zu verklagenden Hochschulen aussuchen. In vielen Fällen (z. B. bei der Universität Göttingen) können wir darauf hinweisen, dass dort alljährlich – und dies seit vielen Jahren – die Kapazitäten zu niedrig festgesetzt werden. Hieraus folgern manche RSV, dass von Seiten der Hochschulen ein sog. „Dauerverstoß“ vorliegt, der in der Regel begonnen hat, bevor der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Dieses Argument ist ebenfalls vom OLG Celle zurückgewiesen worden, da die Zulassungszahlen semesterlich (in manchen Bundesländern allerdings auch nur jährlich) festgesetzt werden und zudem der Versicherungsnehmer in der Regel zum ersten Mal die fehlende Kapazitätserschöpfung rügt.

3. Nichterfüllung der Wartezeit

In der Vergangenheit mussten wir vielfach über die Nichterfüllung oder Erfüllung der Wartezeit streiten. Insoweit wurde heftig diskutiert, wann der Versicherungsfall eingetreten ist. Nachdem die Rechtsschutzversicherungen die Studienplatzklage nicht mehr versichern und Rechtsschutz nur noch diejenigen erhalten, die bereits vor Jahren einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben, stellt sich heute das Problem der Erfüllung der Wartezeit nicht mehr.

4. Einwand des Rechtsmissbrauchs

Einige Rechtsschutzversicherungen haben die Rechtsauffassung vertreten, es sei rechtsmissbräuchlich, im Hinblick auf eine beabsichtigte Studienplatzklage eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Das Landgericht Düsseldorf ist dieser Argumentation, wurde jedoch alsbald vom OLG Düsseldorf korrigiert. Nichtsdestotrotz kommen die Rechtsschutzversicherungen immer wieder mit dieser Argumentation.

5. Die Frage der „Mutwilligkeit“

Viele RSV machen im Rahmen der Deckung geltend, es sei nicht notwendig, dass gleichzeitig zahlreiche Zulassungsverfahren geführt werden. Ein derartiges Verhalten sei „mutwillig“ und deshalb bräuchten sie – überhaupt – nicht einzugreifen. Diese Auffassung vertritt z. B. die Concordia und die DEURAG. Das OLG Celle und nunmehr auch das LG Hamburg haben jedoch im Sinne unserer Mandanten mit grundsätzlichen und richtigen Erwägungen angesichts des Verhältnisses von Bewerbern und Plätzen die Mutwilligkeit verneint. Hierauf beziehen wir uns in unserer Korrespondenz mit der RSV.

6. Die Frage des so genannten „Zweckabschlusses“

Gemäß § 4 ARB soll so genannten „Zweckabschlüssen“ vorgebeugt werden. Damit soll verhindert werden, dass der Versicherer für Kosten einstehen muss, die aus rechtlichen Auseinandersetzungen herrühren, mit deren Eintritt der Versicherungsnehmer bei Stellung des Versicherungsantrages bereits konkret rechnen musste.

Das Landgericht Hamburg hat einen Zweckabschluss verneint aufgrund des Sachvortrages des Klägers, er habe auch erwogen, sich um einen Studienplatz in Ungarn zu bewerben und im Übrigen sei er davon ausgegangen, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Hochschulen möglich sei (womit sein früherer Rechtsanwalt - völlig unsinnigerweise - auch „geworben hatte“).

7. Der Einwand der fehlenden Erfolgsaussicht

In der Regel wenden die RSV ein, die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen biete gem. § 1 Abs. 1 S. 2 ARB keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Hierzu hat das OLG Celle – zu Recht – ausgeführt, dass diese Voraussetzung für die Notwendigkeit der Interessenwahrnehmung zum Ausdruck bringt, dass die Rechtsschutzversicherer Versicherungsschutz unter denselben sachlichen Voraussetzungen gewähren wollen, unter denen eine Partei Prozesskostenhilfe beanspruchen kann.

Danach bietet die Interessenwahrnehmung (bereits) dann hinreichende Erfolgsaussicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Rechtsstandpunkt einnimmt, der aufgrund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen zutreffend oder zumindest vertretbar erscheint.

Zwar wird von der Rechtsprechung – für andere Verfahren - eine hinreichende Erfolgsaussicht überwiegend nur dann angenommen, wenn die gewisse Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg besteht oder die Gewinnchance mindestens so groß ist wie das Verlustrisiko. Zu Recht hat jedoch das OLG Celle entschieden, dass diese Grundsätze auf Kapazitätsklageverfahren nicht dergestalt übertragen werden, dass eine hinreichende Erfolgsaussicht erst dann besteht, wenn für den Studienplatzbewerber eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass er in einem der angestrebten Verfahren tatsächlich zum Erfolg kommt. Schon im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist hier ein unterschiedlicher Maßstab für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht zu vermeiden, weil sonst mittellose Bewerber für derartige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Prozesskostenhilfe erhalten, Bewerber, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, dagegen nicht.

Insoweit haben das Bundesverwaltungsgericht und auch fast alle Verwaltungsgerichte entschieden, dass in die Prüfung nur die rechtlichen Erfolgsaussichten der Klage, nicht jedoch die Loschance, eingeht. Danach kann – so das OLG Celle - die Erfolgsaussicht nicht verneint werden, sobald eine hinreichende Aussicht besteht, dass die festgesetzte Studienplatzzahl nicht die tatsächlich vorhandenen Kapazitäten der Hochschulen ausschöpft.

Dies können wir – wenn auch in der Regel erst kurz vor Beginn des Semesters – darlegen. Ein Bewerber selbst ist hierzu – verständlicherweise – nicht in der Lage, aber auch nicht ein Anwalt, der auf solche Verfahren nicht so hoch spezialisiert ist, wie wir es sind.

8. Die derzeitige Regulierungspraxis

Mit den meisten RSV gibt es zur Zeit Probleme. So gewährt ohne weiteres Rechtsschutz - wenn das Verwaltungsrecht versichert ist bzw. im Vertrag enthalten ist - die ÖRAG, der D.A.S. und die DEVK (die dann allerdings sofort den Vertrag kündigt). Mit der VGH dem D.A.S. sowie der R+V haben wir für unsere Mandanten spezielle Vereinbarungen getroffen. Hiernach wird Rechtsschutz gewährt ohne weitere Prüfung für 10 bzw. 12 Zulassungsverfahren.

Die DEURAG deckt für die Zeit, in der die Verfahren versichert waren, derzeit freiwillig (nur) 3 Verfahren. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Verfahren muss der Versicherungsnehmer derzeit in der Regel eine Klage einreichen, weil es hier eine grundsätzliche Anweisung gibt, die Deckung für mehr als 3 Verfahren zu verweigern. Daher haben wir auch einige Klagen gegen die DEURAG beim Landgericht und Amtsgericht Wiesbaden (dem Sitz der DEURAG) eingereicht, die wir bisher alle gegen die DEURAG gewonnen haben. In allen Fällen hat das OLG Frankfurt die Berufung der DEURAG zurückgewiesen. In allen Fällen hat die DEURAG Revision eingelegt. Während früher der D.A.S. auch anstandslos Rechtsschutz gewährt hat, macht er insbesondere bei Neuverträgen von Studienbewerbern (bis zum Ausschluss der Deckung ab Herbst 2008) jetzt „Zicken“, so dass es schwieriger und intensiver Korrespondenz bedarf, die unsere Geduld und unsere Nerven stark strapaziert. Im Ergebnis beschränkt der D.A.S. nunmehr – entsprechend der Auffassung des OLG Celle - den Rechtsschutz im Fall der Deckung auf 10 Zulassungsverfahren. Bei den Verträgen bis Herbst 2008 waren die Studienzulassungsverfahren allerdings nur noch im „Optimal-Tarif“ und in der RSV „für Schüler und Studenten“ (§ 29 ARB) versichert. Eine ähnliche

Beschränkung gibt es bei der Advocard, wo allerdings der für diese Verfahren zentrale Sachbearbeiter ebenfalls eine „Zermürbungsstrategie“ verfolgt.

Die ARAG hat über einen längeren Zeitraum Rechtsschutz gewährt nur für 8 Verfahren. Alsdann konnten wir jedoch die Erfahrung machen, dass die ARAG insoweit die Beschreitung des Rechtsweges scheut und deshalb in den Zulassungsverfahren zum WS 2009/2010 – nach einigen Bemühungen – Rechtsschutz für bis zu 20 Verfahren (in einem Fall sogar für 23 Verfahren) gewährt hat. Seit ca. einem Jahr dauert es allerdings viele Monate, ehe die ARAG endlich Rechtsschutz gewährt. Seitens des Sachbearbeiters werden ständig immer wieder die gleichen unsinnigen Fragen gestellt.

Wenn der ARAG alsdann nichts einfällt, verlangt man von uns die Vorlage einer Vollmacht, wonach der Mandant uns beauftragt hat, einen Kapazitätsprozess zu führen. Dass diese Vollmacht dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beigefügt war und nunmehr beim Gericht „schlummert“, interessiert die ARAG überhaupt nicht.

Wir haben nunmehr den Vorstand der ARAG gebeten, für die Sachbearbeitung der Hochschulzulassungsverfahren einen anderen Sachbearbeiter einzusetzen, da das Verhalten des derzeitigen Sachbearbeiters indiskutabel ist.

Jahrelang hat die ARAG mit ihrer Regulierungspraxis mit der Advocard „konkurriert“. Wir haben häufig mehrere Monate benötigt, ehe wir endlich Deckungsschutz von der Advocard hatten. Dies hat sich nunmehr wesentlich gebessert. Allerdings verlangt die Advocard alle möglichen Auskünfte, was an Schikane grenzt. Dies insbesondere deshalb, weil die Sachbearbeiter der Advocard nun wirklich nicht in der Lage sind, zu beurteilen, ob eine Studienplatzklage Aussicht auf Erfolg hat.

III. Probleme bei der Abwicklung

1. Deckungsbewilligung

Nach den ARB müssten wir Deckungsschutz vor Einleitung der Zulassungsverfahren einholen. Nach der Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte können die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Gericht jedoch erst nach Zugang der Stiftung für Hochschulzulassung -Bescheide eingereicht werden. Zumindest werden alle Anträge, die für das Wintersemester bis Ende August eingereicht werden, als unzulässig abgewiesen. Wir können allerdings vor März für das Sommersemester und vor September für das Wintersemester häufig nicht definitiv festlegen, welche Hochschulen verklagt werden, da es hierfür erforderlich ist, dass uns alle Zulassungszahlen für alle Hochschulen vorliegen. Erst dann treffen wir die Auswahl der zu verklagenden Hochschulen.

Es ist daher ausgeschlossen, dass wir im Vorfeld die RSV zur Bestätigung des Rechtsschutzes für eine bestimmte Anzahl von Zulassungsverfahren an genau zu konkretisierenden Hochschulen mit entsprechender Erfolgsaussicht auffordern können. Allgemeine Deckungsaufforderungen lehnen die RSV grundsätzlich ab. Sie wollen genau wissen, welche konkreten Hochschulen und warum gerade diese Hochschulen verklagt werden.

Wenn wir im März bzw. September derartige Anträge auf Rechtsschutzgewährung an die Rechtsschutzversicherungen richten, brauchen diese im Hinblick auf die Komplexität der Verfahren häufig mindestens vier bis acht Wochen, bevor wir eine – in der Regel hinhaltende Antwort („Der Versicherungsfall ist noch nicht eingetreten“) - erhalten.

Allerdings müssen die Anträge bei den Universitäten oft bereits zum 15.07. bzw. zum 15.01. und die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Verwaltungsgericht bis spätestens 15.04. für das Sommersemester bzw. 15.10. für das Wintersemester eingereicht werden.

Insbesondere dann, wenn wir die Anträge erst Ende März für das Sommersemester bzw. Ende September für das Wintersemester fertigen konnten, liegt vor Einreichung der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durchweg noch keine Rechtsschutzbestätigung vor.

Daher gehen Sie ein - je nach RSV höheres oder geringeres - Risiko ein, ob die RSV Deckung gewährt und in welchem Umfang. Dieses Risiko können wir

Ihnen leider nicht abnehmen. Aus Praktikabilitätsgründen müssen wir ein Mandat, das unter der Bedingung erteilt wird, dass die Rechtsschutzversicherung gewährt, ablehnen. Dies ist für uns nicht durchführbar. Wir können allenfalls „im Vorfeld“ abklären, ob die Studienplatzklage überhaupt versichert ist. Für wie viele Verfahren letztendlich die RSV Rechtsschutz gewährt, ist - abgesehen von den Fällen, in denen wir eine entsprechende Vereinbarung mit den Rechtsschutzversicherungen haben: D.A.S., R+V, VGH - nicht voraussehbar.

2. Hinweis zur Selbstbeteiligung – bei jeder Uni fällt die Selbstbeteiligung (nur) einmal an

Viele RSV bieten Rechtsschutz mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von ca. 150,00 € oder 200,00 € an. Bei Durchsicht der ARB's haben wir allerdings festgestellt, dass einige RSV die Selbstbeteiligung auf bis zu 500,00 € je Versicherungsfall erhöht haben.

Alle Versicherungen sehen jedes einzelne Zulassungsverfahren als gesonderten Versicherungsfall an (und vergeben konsequenterweise eine neue Schadennummer). Wenn Sie 10 Zulassungsverfahren führen, hat dies zur Folge, dass die Selbstbeteiligung von 150,00 € insgesamt 10 mal, somit insgesamt in Höhe von 1.500,00 € in Ansatz gebracht wird. Bei einer Selbstbeteiligung von 300,00 € ergeben sich somit selbst zu tragende Kosten in Höhe von 3.000,00 €. Zwar übernimmt auch in diesem Fall die Rechtsschutzversicherung Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von einigen tausend Euro, jedoch verbleibt dieser Betrag als Selbstbeteiligung bei Ihnen "hängen".

3. Sie müssen bei Inanspruchnahme der RSV mit Kündigung Ihres Vertrags rechnen

Wenn Ihre RSV zahlen muss, müssen Sie damit rechnen, dass die RSV, wenn diese uns für 10 Zulassungsverfahren im Studiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin Rechtsschutz gewährt hat, den Versicherungsvertrag kündigt. Hierzu sind die Versicherungsgesellschaften berechtigt.

Wenn sie nämlich mehr als zweimal im Jahr in Anspruch genommen werden, können sie eine Kündigung des Vertrages aussprechen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Kapazitätsprozesse von ihnen, wenn sie Rechtsschutz gewährt haben, in vollem Umfang bezahlt werden müssen.

4. Die Korrespondenz mit der RSV

Nach unseren langjährigen Erfahrungen ist es sinnlos, wenn Sie selbst sich vor Mandatserteilung mit der RSV in Verbindung setzen. Denn Sie sind nicht in der Lage, der RSV zu erklären, warum es notwendig ist, eine bestimmte Anzahl von Hochschulen (z.B. 10) zu verklagen und insbesondere welche Hochschulen Sie sinnvoll verklagen können. Wie erwähnt, wollen die RSV in der Regel wissen, aus welchem Grunde wir bestimmte Hochschulen auswählen und andere nicht. Teilweise wollen sie auch Gerichtsentscheidungen aus der Vergangenheit übersandt haben (So wollte die – bereits mehrfach erwähnte - Concordia alle Entscheidungen aus den letzten 5 Jahren). Dies hat das OLG Celle zurückgewiesen. Im Übrigen haben wir bereits mit Entscheidungen aus (nur) einem Jahr das Fax-Gerät der Sachbearbeiterin für zwei Tage lahm gelegt.

Darüber hinaus verlangen – wie bereits oben mehrfach erwähnt – die RSV auch weitere Auskünfte, die erteilt werden müssen, sonst lehnt sofort und spätestens im Prozess die RSV den Deckungsschutz wegen angeblicher Obliegenheitsverletzung ab. Ein Versicherungsnehmer kann in der Regel gar nicht wissen, welche Auskünfte er erteilen muss und welche er nicht zu erteilen braucht. Auch ist der Umfang, in dem wir bzw. Sie die RSV über die Erfolgsaussichten der einzelnen Verfahren unterrichten müssen, noch nicht abschließend und höchstrichterlich entschieden.

5. Die Anwaltsvergütung für die Korrespondenz mit der RSV

Sie sehen daraus, wie schwierig die Korrespondenz mit der RSV ist und welche speziellen Kenntnisse des Versicherungsrecht hierzu erforderlich sind. Hinzu kommt der enorme zeitliche und organisatorische Aufwand.

Die Deckung wird von der RSV für jede Uni besonders mit einer eigenen Schadens-Nummer erteilt, unter der dann der Schriftverkehr geführt werden muss. Dies beruht darauf, dass für die RSV – wie berichtet – jedes Verfahren ein gesonderter Versicherungsfall ist.

Dies bedeutet aber gleichzeitig für uns einen erheblich höheren organisatorischen und zeitlichen Aufwand, da wir für jedes Verfahren eine „Unterakte“ mit dem Schriftverkehr mit der Versicherung anlegen müssen. Dieser bringt ganz erhebliche Kosten mit sich, da dann natürlich auch jedes Schriftstück in der entsprechenden Unterakte abgelegt werden muss.

Auch nach Erteilung des Deckungsschutzes geht der hohe organisatorische Aufwand „ungebremst“ weiter: So wollen die Rechtsschutzversicherungen in der Regel Abschriften der Anträge bei den Gerichten und den Universitäten sowie auch – häufig – der Begründungsschriftsätze an die Verwaltungsgerichte. Regelmäßig müssen wir den Versicherungen die – oft mehr als 20-seitigen – Entscheidungen der Verwaltungsgerichte übersenden. Wenn wir an bestimmten Hochschulen (z.B. in Berlin) Klagen einreichen müssen, weil der Zulassungsantrag abgelehnt wird, so muss erneut die Versicherung unterrichtet und um Deckungsschutz für diese Klage gebeten werden. Gleiches gilt für Beschwerden. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ist die Einholung von Deckungszusagen und Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung eine gesondert in Rechnung zu stellende anwaltliche Leistung. Die nach dem RVG zu berechnenden Gebühren richten sich der Höhe nach nach dem Streitwert (vorliegend die aufaddierten Kosten des eigenen Anwalts, der Gegenanwälte und der Gerichtskosten). Insoweit haben wir in der Vergangenheit - im Interesse der Mandanten pauschalierend - Abrechnung erteilt auf der Basis lediglich eines Gegenstandswertes in Höhe von 8.000 € (unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr). Die tatsächlichen Kosten sind wesentlich höher, wie Sie bereits daraus erkennen können, dass man bei einer Studienplatzklage in den medizinischen Studiengängen mit Kosten in Höhe von ca. 15.000 € rechnen muss. Unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert von 8.000 beläuft sich unsere Vergütung für die Abwicklung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung auf 661,18 € (inkl. MWSt.).

Wir haben in der Vergangenheit entgegenkommenderweise diese Gebühr nicht erhoben, wenn die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung reibungslos gelaufen ist. Insoweit haben wir die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung als gebührenfreie Service-Tätigkeit angesehen. Wir müssen uns jedoch vorbehalten, bei Streitigkeiten bzw. einer „bockigen“ Rechtsschutzversicherung die vorstehend genannten Gebühren in Rechnung zu stellen. Wir haben uns in der Vergangenheit wiederholt gezwungen gesehen, uns an den Vorstand der betreffenden Rechtsschutzversicherung zu wenden und darum zu bitten, dass uns für die Bearbeitung der

Studienplatzklage ein anderer Sachbearbeiter zugewiesen wird. Es gibt Mitarbeiter bei den Rechtsschutzversicherungen, die wollen das System der Studienplatzklage schlicht und einfach nicht begreifen. Sie stellen immer wieder die gleichen dummen Fragen, wobei kein Sachbearbeiter bei einer Rechtsschutzversicherung das Kapazitätsrecht auch nur annähernd versteht (was kein Vorwurf ist, da es sich hierbei um ein hoch spezialisiertes Rechtsgebiet handelt). Sollte es indes notwendig werden, eine Rechtsschutzversicherung auf Deckungsschutz zu verklagen, so berechnen wir natürlich die „normalen“ Gebühren nach dem RVG. Gestritten wird vor allem über den Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes, über eine etwaige Vorvertraglichkeit oder -wesentlich häufiger- ob nach einem gekündigten Rechtsschutzversicherungsvertrag weiterhin Deckungsschutz besteht. Auf jeden sollten Sie uns unverzüglich über die Kündigung der Rechtsschutzversicherung (durch die Rechtsschutzversicherung) informieren. .

IV. Ende des Rechtsschutzes

Grundsätzlich ist der Studienplatzkläger bei einer Rechtsschutzversicherung der Eltern mitversichert. Die Mitversicherung endet jedoch mit Erreichen eines bestimmten Lebensjahres. Insoweit gibt es erhebliche Unterschiede bei den Rechtsschutzversicherungen. Von daher müssen Sie auf jeden Fall die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen Ihrer Rechtsschutzversicherung dahingehend studieren, ab welchem Lebensjahr Sie aus der Mitversicherung *fliegen*. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Mitversicherung bei den Eltern erlischt, wenn Sie eine eigene Berufstätigkeit aufnehmen und entsprechend vergütet werden (z.B. Tätigkeit als Arzthelfer/-in oder Zahnarzthelfer/-in nach abgeschlossener Lehre, während Sie weiter auf den Studienplatz warten). An sich müssten Sie dann sofort eine eigene Rechtsschutzversicherung abschließen. Indes gibt es keine Rechtsschutzversicherung mehr, die die Studienplatzklage mitversichert. Auf jeden Fall sollten Sie sich bewusst sein, dass die Mitversicherung bei den Eltern während der Zulassungsverfahren enden kann. Da jedoch insoweit auf den Versicherungsfall abzustellen ist (dies ist der Zeitpunkt Ihrer außerkapazitären Bewerbung bei den Hochschulen), ist eine spätere Vollendung eines bestimmten Lebensjahres oder der Abschluss der Berufsausbildung mit Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit für die Kapazitätsverfahren unerheblich. Lediglich dann, wenn für das darauf folgende Semester bzw. Studienjahr neue Zulassungsverfahren eingeleitet wurden, kann es geschehen, dass dafür (mit Recht) kein Rechtsschutz mehr gewährt wird. Auch insoweit können wir nur empfehlen, uns so schnell wie möglich eine Kopie der Versicherungspolice nebst den ARB zur Verfügung zu stellen.

V. Abschließende Bemerkung

Wie wir festgestellt haben, haben einige Mandanten zwei Rechtsschutzversicherungen. Mitunter haben die Mandanten selbst eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen und eine weitere Rechtsschutzversicherung haben ihre Eltern, die jedoch im Falle einer Studienplatzklage noch eingreift. Wir dürfen Sie bitten, uns gegebenenfalls unaufgefordert über das Bestehen mehrerer Rechtsschutzversicherungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Rechtsanwälte
Dr. Brehm & Dr. Zimmerling
Tel.: 0681 - 3 79 40 -13
 0681 - 3 79 40 -26
Fax: 0681 - 3 79 40 -40